



Progymnasium Bad Buchau

Bildung – Verantwortung – Partnerschaft

Progymnasium Bad Buchau
Schlossplatz
88422 Bad Buchau

info@pgbadbuchau.de
Tel.: 07582-9330 0
Fax: 07582-9330 20

12.11.2021

Schuljahr 2021/2022 Progymnasium Bad Buchau – 5. Schulinfo

Weisung des Sozialministeriums für Schutzmaßnahmen im Landkreis Biberach ab dem 13.11.2021

Umsetzung an den Schulen und allgemeine Informationen

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schülern und Schüler, liebes Kollegium,

die Schulen im Landkreis Biberach wurden heute durch das Landratsamt über für den Kreis geltende Regelungen unterrichtet.

Ab heute Nacht von Freitag auf Samstag, 0 Uhr, gelten im Landkreis Biberach vorgezogen die Regelungen der baden-württembergischen Alarmstufe. In vielen Bereichen gelten demnach die 2-G-Regeln und eine Maskenpflicht in den Schulen des Landkreises.

Das Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg hat aufgrund der dynamischen Entwicklung der Infektionslage im Landkreis Biberach das Gesundheitsamt angewiesenen, Maßnahmen per Allgemeinverfügung zu regeln. Landrat Dr. Heiko Schmid und Amtschef Dr. Lahl haben sich auf diesen Weg einvernehmlich verständigt, um so das diffuse Ausbruchsgeschehen zu stoppen. **Die ab morgen geltenden Regelungen sind zunächst bis 24. November befristet.** Sofern sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Biberach durch die Schutzmaßnahmen nicht stabilisiert, müssen weitere Schritte, wie beispielsweise Ausgangsbeschränkungen für nicht immunisierte Personen in Betracht gezogen werden.

Landrat Dr. Heiko Schmid hat sich mit einem Appell an die Bevölkerung gewendet, den ich hiermit ausdrücklich unterstützen möchte:

„Wir wollen insbesondere die Kliniken und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung schützen. Außerdem geht es um den Schutz der vulnerablen Gruppen“, sagt Landrat Dr. Heiko Schmid und betont weiter: „Angesichts der Infektionslage ist es aus meiner Sicht nun wichtig und richtig, dass nun weitere Regelungen in Kraft treten. Diese bringen erneut Einschränkungen mit sich. Wir spüren durch besorgte Rückmeldungen aus der Bevölkerung, dass Handlungsbedarf besteht. Uns ist es gelungen, ein drittes mobiles Impfteam des DRK für den Landkreis zu installieren um die erhöhte Nachfrage an Impfungen und Boosterimpfungen zusammen mit den niedergelassenen Ärzten zu bewältigen. Es kommt jetzt wieder auf jede und jeden Einzelnen von uns an, um diese Welle abzuflachen. Deshalb appelliere ich und bitte nochmals inständig: Lassen Sie sich impfen, halten Sie Abstand, tragen Sie Maske und reduzieren Sie Kontakte. Nur so kann es uns gelingen, das Ruder wieder herumzureißen. Eine dringende Bitte geht auch an die geimpften Bürgerinnen und Bürger, die ihre Angehörigen im Pflegeheim besuchen: Bitte wiegen Sie sich nicht in Sicherheit und testen Sie sich zuvor mit einem Selbst- oder Schnelltest.“

Die wichtigsten Regelungen sind:

Für Schulen:

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den Unterrichts- und Betreuungsräumen der Schulen sowie der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und in Horten an der Schule. Zur Nahrungsaufnahme in den Pausen, im Sportunterricht und bei Beachtung bestimmter Vorgaben bei Gesang im Musikunterricht, darf die Maske abgesetzt werden.

Für private Treffen:

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person zulässig. Hierbei zählen immunisierte Personen sowie Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht, nicht mit.

Für folgende Veranstaltungen gilt die 2G-Regel:

- für Öffentliche Veranstaltungen,
- für Weihnachtsmärkte mit Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr und mit Angeboten, die zum Verweilen einladen,
- für Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen, Prostitutionsstätten, Discotheken und Clubs sowie das touristische Verkehrswesen sowie
- für Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung, Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und ähnlichen Angeboten.
- für Sport in geschlossenen Räumen.

Weitere Regelungen zum PCR-Testnachweis

Gesondert gilt für die Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen die 2G-Regel, im Freien ist nicht immunisierten Personen der Zutritt nur mit einem maximal 48 Stunden alten PCR-Testnachweis gestattet.

Nicht-immunisierten Personen ist die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten im Freien nur nach Vorlage eines gültigen PCR-Testnachweises gestattet.

Besondere Ausnahmen:

Für Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte mit ausschließlichem Warenverkauf an Endverbraucher gilt, dass nicht immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines **Antigen- oder PCR-Testnachweises** gestattet ist. Dies **gilt nicht** für Geschäfte, die der Grundversorgung dienen sowie Märkte außerhalb geschlossener Räume.

Eine detaillierte Übersicht über die Auswirkung der Alarmstufe gibt es hier: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/211028_Auf_einen_Blick_DE_01.pdf

Die Schulgemeinschaft hat in den Schulwochen bis zu den Herbstferien gezeigt, dass sie sowohl im Schulbetrieb als auch im Privaten sehr verantwortungsvoll mit der augenblicklichen Situation umgehen – dafür möchte ich allen herzlich danken.

SD Dr. Matthias Hoffmann
Schulleiter